

I NAME SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- Art. 2** Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung gemeinsamer Rechte und Obliegenheiten der Mieter in der Liegenschaft Für die Tätigkeit im einzelnen ist in erster Linie der Selbstverwaltungs-Vertrag zwischen dem Verein und der Vermieterin massgebend.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3** Mitglieder des Vereins können nur die Mieterinnen im Hause sein. Als Mieterinnen gelten alle Bewohnerinnen, die den Mietvertrag mit dem Vermieter rechtsgültig unterzeichnen. Sie werden mit dem Abschluss des Mietvertrages und der Unterzeichnung der Beitrittserklärung ohne weiteres Vereinsmitglied. Der Austritt kann unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Mietverhältnisses zwischen dem Mitglied und der Vermieterin.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vereinsversammlung mit zwei Dritteln aller Stimmen beschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Ausschlussgründe müssen dem Mitglied schriftlich bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, sich an den Arbeiten entsprechend der vom Vorstand beschlossenen Arbeitsverteilung zu beteiligen. Kommt ein Mitglied seinen Pflichten trotz vorangegangener Mahnung nicht nach, so hat es dem Hausverein eine monatliche Hauswartentschädigung aufgrund der jeweiligen Richtsätze der Vermieterin zu entrichten. Der Ausschluss des Mitgliedes bleibt vorbehalten.

III VEREINSVERMÖGEN

Art. 4 Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen, welches geöffnet wird durch:

- die Mitgliederbeiträge
- Beiträge und Zuwendungen Dritter

IV ORGANISATION

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer treten neu gewählte Mitglieder in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

Art. 6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Jahresbeitrages und allfälliger Entschädigungen an Mitglieder für besondere Dienstleistungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Hausordnung
- Entscheid über Ausübung des Vorkaufsrechtes. Festlegung der dafür geeigneten Organisationsform

Art. 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus einberufen.

Anträge sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

- Art. 8** Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung
 - auf Begehren der Rechnungsrevisoren
 - auf Begehren von $\frac{1}{5}$ Vereinsmitgliedern

- Art. 9** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter dem Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

- Art. 10** Für folgende Beschlüsse ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen erforderlich:
- Änderungen der Statuten
 - Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheid über Ausübung des Vorkaufsrechtes

- Art. 11** Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

VORSTAND

- Art. 12** Der Vorstand besteht aus 3–5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

- Art. 13** Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandbeschlüsse sind zu protokollieren.

RECHNUNGS- REVISOREN

- Art. 14** Zwei Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

- Art. 15** Die Vereinsrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V AUFLÖSUNG

Art. 16 Für den Fall der Auflösung des Vereins wird die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand vorgenommen. Über die Verwendung eines Überschusses befindet die Vereinsversammlung.

VI HAFTUNG

Art. 17 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII BEKANNTMACHUNGEN

Art. 18 Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

VIII SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Art. 19 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist vor der Beschreitung des Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Können sich die beteiligten Parteien innerhalb von 20 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der einen Partei an die andere nicht auch einen Schlichter einigen, so wird dieser auf Begehren einer Partei durch den Vermieter bestimmt.